

BRANDSCHUTZINFORMATIONEN ZUR

“SAMMLUNG FEUERGEF. RÜCKSTÄNDE“

Themen

- Was sind derartige feuergefährliche Rückstände oder Abfälle
- Wie muss mit diesen Stoffen umgegangen werden
- Worauf müssen Sie im Detail achten
- Wer zahlt, schafft an...

Aus gegebenem Anlass:

Wie immer gibt es einen aktuellen Anlass - auch für diese Ausgabe unserer Brandschutzinfo.

Die Frage, die es zu beantworten galt, lautete, ob es zulässig ist, bis zur Abholung durch ein Partnerunternehmen (Miet-Textilunternehmen) durchaus als selbstentzündlich geltende, getränkte Lappen aus Werkstätten auch in brennbaren Sammelbehältern im Gebäude aufzubewahren. Gleich vorweg: **wir warnen ausdrücklich davor! Tun Sie es nicht.**

Maßgebliche Beurteilungsgrundlagen aus diversen Regelwerken:

Allgemeine Arbeitnehmerschutzverordnung 1983	BGBl. Nr. 486/1983	BGBl. II Nr. 291/2011
Stmk. Feuer- und Gefahrenpolizeigesetz 2012	LGBl. Nr. 12/2012	LGBl. Nr. 87/2013
Regelungen der Sachversicherer		

Sammlung feuergefährlicher Rückstände aus der Sicht des Brandschutzsachverständigen

Die gesetzliche Basis

Immer wenn es um die Position des Brandschutzsachverständigen geht, geht es zunächst auch darum, welche gesetzlichen Regelungen und Schutznormen zutreffend sind. In weiterer Folge gilt es auch den naturwissenschaftlichen Ansatz zu erkennen. Und in Kombination daraus sollte sich ein klares Bild ableiten, das uns für die jeweilige Fragestellung die richtige Antwort liefert.

Aus den Bestimmungen der **Allgemeinen Arbeitnehmerschutzverordnung (AAV)**, Abschnitt VII, § 75 ergibt sich folgendes:

(1) Leicht brennbare Abfälle, Rückstände, Holzwolle, Sägespäne, loses Papier u. dgl. dürfen in Arbeitsräumen nur in solchen Mengen vorhanden sein, dass das Entstehen eines größeren Brandherdes oder das rasche Ausbreiten eines Brandes möglichst vermieden wird;

im Falle eines Brandes von Abfällen, Rückständen, Holzwolle, Sägespänen, losem Papier u. dgl. dürfen Fluchtwege, wie Notausstiege, Ausgänge, Notausgänge, Stiegen, Gänge oder sonstige Verkehrswege, nicht unbenutzbar werden. Von Feuerstätten und anderen Zünd- oder Wärmequellen sind leicht brennbare Abfälle, Rückstände, Holzwolle, Sägespäne, loses Papier u. dgl. fernzuhalten; sie sind zu sammeln, aus den Arbeitsräumen zumindest nach jeder Arbeitsschicht zu entfernen und brandsicher zu verwahren.

(2) Leicht entzündliche oder selbstentzündliche Abfälle, Rückstände, Putzmaterialien u. dgl. dürfen in Arbeitsräumen nur in geringen Mengen vorhanden sein; sie sind in dichten Behältern aus nicht brennbarem Material, die mit einem dicht schließenden Deckel ausgestattet und entsprechend gekennzeichnet sein müssen, zu sammeln und sobald als möglich aus dem Betrieb zu entfernen.

Diese Regelungen der AAV, insbesondere die Ausführung der Sammelbehälter aus nicht brennbaren Materialien, wäre theoretisch ausnahmefähig, wenn der Antragsteller bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde vorstellig wird und sich diese Ausnahme genehmigen lässt. Wieder unser Hinweis: **wir warnen ausdrücklich davor!**

Es sind nämlich auch die unterschiedlichen feuerpolizeilichen Bestimmungen der Bundesländer zu beachten aus denen fallweise ähnliche Regelungen zu entnehmen sind. Vergleichsweise hier die Wiedergabe des § 12 des Steiermärkischen Feuer- und Gefahrenpolizeigesetzes hinsichtlich der Lagerung von selbstentzündlichen Stoffen:

(1) Stoffe, die zum Aufnehmen von Öl oder anderen brennbaren Flüssigkeiten benutzt werden und dadurch zur Selbstentzündung neigen, sind in dicht schließenden, nicht brennbaren Behältern aufzubewahren oder auf gefahrlose Weise zu beseitigen.

(2) Stoffe, die durch chemische, physikalische oder biologische Einwirkungen oder Vorgänge zur Selbsterhitzung oder Selbstentzündung neigen, sind so zu lagern, dass dadurch keine vorhersehbare Gefahr einer Selbstentzündung entsteht. Derartige Stoffe sind Düngemittel, Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmittel, ungelöschter Kalk, Braunkohle, Leinöl, Firnis u. dgl.

(3) Ernteerzeugnisse, die zur Selbstentzündung neigen, insbesondere Heu oder Grummet, dürfen in feuchtem Zustand, außer im Falle der Silierung, nicht eingelagert werden.

(4) Bei Bedingungen, die erkenn- und vorhersehbar eine Selbstentzündung begünstigen, ist der Temperaturverlauf des gesamten Lagergutes mit geeigneten Geräten zu überprüfen bzw. überprüfen zu lassen. Hat sich das Lagergut auf mehr als 70° Celsius erwärmt oder besteht sonst eine erkenn- und vorhersehbare Gefahr der Selbstentzündung, so hat der Eigentümer bzw. Verfügungsberechtigte sofort die notwendigen Maßnahmen unter Beiziehung der Feuerwehr zu treffen.

Somit gibt es in der Steiermark zwei wesentliche gesetzliche Grundlagen (Landesrecht und Bundesrecht), aus denen hervorgeht, dass derartige Reststoffe nur in nicht brennbaren Sammelbehältern aufbewahrt werden dürfen. Dazu kommt, dass eine Ausnahmefähigkeit der landesgesetzlichen Regelung (Stmk. Feuer- und Gefahrenpolizeigesetz) gar nicht vorgesehen ist. Es ist also kein Wunschdenken etwaiger Brandschutz-Sachverständiger, sondern das Interesse des Gesetzgebers.

Die Neigung zur Selbsterwärmung ist das Problem

Den naturwissenschaftlichen Ansatz können wir bereits im Gesetzestext erkennen. Denn nicht umsonst gibt der Gesetzgeber eine derartige Schutznorm vor. Diese Stoffe, Substanzen, Medien, Putzlappen ölgetränkten Späne, mit verderblichen Reststoffen kontaminierte Kunststoffe, etc. neigen nämlich zur Selbstentzündung. Ungesättigte Fettsäuren führen einen Oxidationsprozess durch, reagieren also mit Sauerstoff. Es entwickelt sich Energie, die sich im Sammelbehälter stauen und nicht abgeführt werden kann. Bei steigendem Prozess und Anstieg der Wärme kann es also zur Zündung kommen. Dies betrifft nicht nur organische Verbindungen, wie sie in Tischlereien beispielsweise beim umweltbewussten lasieren mittels Hartölen, Wachsen oder Firnissen vorkommen, sondern auch Reaktionen bei mineralischen Ölen (dabei geht es aber nicht um Biologie, sondern um feinsten Metallabrieb, der leichter oxidieren und sich im ungünstigsten Fall ebenso erwärmen kann).

Bezugnehmend auf durchaus häufige Versäumnisse im Betriebsbrandschutz vieler Werkstättenbetriebe bedeutet dies:

- Die Sammlung der feuergefährlichen, öl- oder flüssigkeitsgetränkten Putzlappen aus den Werkstätten darf innerhalb der Gebäude nur in nicht brennbaren (metallischen) und mit Deckel versehenen Sammelbehältern erfolgen.
- Die seitens vieler Miettextilunternehmen zur Verfügung gestellten Kunststoff-Sammelbehälter dürfen deshalb zur Aufnahme der verschmutzten Putzlappen nur außerhalb von Gebäuden und einem Ort mit geringer Wahrscheinlichkeit eines Brandübergriffs auf das Gebäude aufgestellt werden.





Was ist nun von orientierenden Brandversuchen und gutachterlichen Bewertungen zu halten?

Grundsätzlich ist alles zu begrüßen, was uns den Beweis dafür liefert, dass es das Phänomen brennender Abfall- und/oder sonstiger Sammelbehälter gibt. Spezielle Kunststoffbehälter, die der Brandschutzqualität eines nicht brennbaren Metallbehälters ebenbürtig sind, gibt es nicht. Da wird jeder Brandversuch ein eindeutiges Ergebnis liefern. Dasselbe Schutzniveau, wie es der Gesetzgeber verlangt, wird es daher durch Kunststoffbehälter nicht geben...

Orientierende Brandversuche mit Kunststoff-Sammelbehältern belegen damit nichts anderes, als dass es ohne Maßnahmen der Entstehungsbrandbekämpfung zu einer klaren Brandausbreitung kommen wird. Es gibt daran auch nichts zu beschönigen. Das verheerende dabei ist aber, dass damit belegt wird, dass es tatsächlich so etwas wie eine vorhersehbare Brandgefahr gibt (no-na, der Gesetzgeber weiß das schon längst) und daher derartige Brandversuche alles andere als beruhigend wirken. Sie können aus unserer Sicht also nicht dafür herangezogen werden, dass ein Arbeitgeber um Ausnahme von den gesetzlichen Regelungen der AAV ansucht - es wäre grob fahrlässig.

Auch, wenn ihm die Ausnahme gewährt werden soll, gibt es da ein Problem, über das etwas später noch geschrieben wird. Dazu kommt noch, dass diese orientierenden Brandversuche an Kriterien gebunden sein könnten, die nur schwer einhaltbar sind. Dass nämlich mit der Vorlage eines Prüfberichts tatsächlich alle Bedingungen dokumentiert sind, die durch den Unternehmer einzuhalten sind, ist nämlich widerlegt: Es werden eine Vielzahl weiterer Erfordernisse festgelegt, die - ob ihres Umfangs - täglich geprüft werden müssten. Beispielhaft:

- es dürfen nicht mehrere Behälter nebeneinander aufgestellt werden
- zwischen dem Behälter und anderen Gegenständen ist ein Mindestabstand erforderlich
- besondere Vorgaben gelten, wenn Flüssigkeiten der Gefahrenklasse I aufgenommen werden, insbesondere muss ein Explosionsschutzdokument erarbeitet werden (Zoneneinteilung)
- der Behälterdeckel muss selbst-zufallend sein und nach jeder Öffnung wieder voll verriegelt werden
- etc.

Es ist somit beinahe unmöglich, das alles einzuhalten, womit die Haftung beim Unternehmen liegt und sich der Antragsteller in ein sehr enges Korsett begibt, das er nicht mehr verlassen darf.

Ein anderer Ansatz war es auch schon, mit dem Argument des ADR (internationale Sicherheitsvorschriften für den Transport gefährlicher Güter auf der Straße) aufzuzeigen. Für den Transport auf der Straße ist der Kunststoff-Sammelbehälter nämlich zugelassen und im Gebäude soll es nicht gehen? Ja, genau so ist es - es geht nicht! Denn beim Transport auf der Straße geht es - wenn auch nicht immer (Stichwort Tunnel) - um ein an sich überschaubares Risiko. Vergleichen wir in einem kleinen Gedankenspiel nämlich

- den Brand einer LKW-Ladefläche mit darauffolgendem völligen Ausbrand des gesamten Fahrzeugs
- mit einem Vollbrand eines Werkstattegebäudes mit Maschinenpark, Fertigung, etc...

Übrigens: Das Grazer Miettextilunternehmen BROLLI stattet ihre Kunden seit mehreren Jahren mit nicht brennbaren Sammelbehältern aus, wenn derartige feuergefährliche und selbstentzündliche Medien vorliegen. Es geht also auch anders.

Wer zahlt, schafft an...

Vergessen wir einmal für einen Moment lang alles das, was vorhin beschrieben wurde und gehen wir davon aus, dass einer Ausnahme von den Bestimmungen der AAV durch die Behörde zugestimmt wurde. Es kommt dann zu einem Brandereignis (zwar selten, aber doch - einschlägige Brandfälle mit dieser Brandursache sind evident). Und um was geht es nun?

Richtig, um den Versicherungsfall!

Im abgeschlossenen Versicherungsvertrag geht es nicht darum, welche Ausnahmen und Abweichungen von den gesetzlichen Regelungen durch die Behörde genehmigt wurden, sondern welche Bedingungen mit dem Versicherer vereinbart sind. Und wenn der Versicherer dem nicht nachweislich zugestimmt hat, für derartige Reststoffe auch Kunststoff-Sammelbehälter einsetzen zu dürfen, dann dürfte der Bogen überspannt sein. Man nennt so etwas auch eine Obliegenheit, die sich aus dem Vertragsverhältnis der beiden Vertragspartner ergibt. Und die kann letztlich dazu führen, dass der Versicherer auch gänzlich leistungsfrei bleibt. Mehr braucht man dazu wohl nicht zu sagen.

Bei all den Überlegungen sollte man sich daher nicht an den möglichen Ausnahmen, genehmigt durch eine Behörde, orientieren, sondern (wie so oft) unbedingt auch die Position des Versicherers mit einbezogen werden. Und glauben Sie Ihrem Brandschutzsachverständigen!

Mit freundlichen Grüßen

BSC Brandschutzconsult Bautechnik GmbH
Bau- und Brandschutzsachverständige FN 396091m



Liebenauer Gürtel 10, 8041 Graz
Tel.: +43 316 / 22 50 88
Fax: +43 316 / 22 50 88-15
DVR 4011256
office@brandschutzconsult.at
www.baumeister.st

Baumeister • Gewerbl. Architekt • Sachverständige

Dipl.-Ing. Florian Hörri

Ing. Rudolf Mark

Graz, am 27.08.2015